



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Peter Treibel  
Route de Baisinges 28  
74500 ÉVIAN-LES BAINS  
FRANKREICH

Stuttgart, 01.12.2023  
Telefon: 0711 2063 2525  
Telefax: 0711 2063 142540  
Aktenzeichen: Petition 17/02310

E-Mail: [petitionen@landtag-bw.de](mailto:petitionen@landtag-bw.de)

**Petition 17/02310; Peter Treibel, F-74500 Évian-les-Bains  
Windkraftanlagen im Naturschutzgebiet Lammerskopf**

Sehr geehrter Herr Treibel,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 81. Sitzung am 30.11.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/02310 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/5821 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



### 13. Petition 17/2310 betr. Windkraftanlagen im Naturschutzgebiet Lammerskopf

Der Petent berichtet, dass das Land Baden-Württemberg im Naturschutzgebiet Lammerskopf im Bereich der Städte Heidelberg, Schönau und Neckargemünd einen Windpark mit 14 Windrädern plane. Die Stadt Neckargemünd wolle sich nach Angabe des Petenten mit zwei bis vier Windrädern auf städtischem Wald beteiligen.

Der Petent weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich um ein wichtiges Naherholungsgebiet handle und seltene Arten in diesem Bereich vorkämen.

Er weist darüber hinaus darauf hin, dass in der Nachbarstadt Meckesheim ein Windkraftprojekt gestoppt worden sei und die dem Vorhaben entgegenstehenden Gründe auch dem Vorhaben im Bereich der Städte Heidelberg, Schönau und Neckargemünd entgegenstünden.

Der Petent fordert das Land Baden-Württemberg und die Stadt Neckargemünd auf, umgehend alle Planungen für diesen Windpark zu beenden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### a) Flächenausschreibung

Baden-Württemberg hat sich in seinem Klimaschutzgesetz zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Es besteht daher ein hoher Handlungs- und Zeitdruck, um dieses Ziel zu erreichen. Die derzeitigen Koalitionspartner haben daher im Koalitionsvertrag vereinbart, die Voraussetzungen für den Bau von bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen zu schaffen.

Die Landesregierung hat im Herbst 2021 eine Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtet, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windkraft im Land massiv zu beschleunigen sowie planerische und bürokratische Hürden abzubauen. Eine der Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Flächen für den Ausbau der Windkraft besteht aus einer Vermarktungsoffensive von Flächen im Staatswald, welche für die Verpachtung an Vorhabenträger zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ausgeschrieben werden. Mit der Bereitstellung von geeigneten Staatswaldflächen für die Windkraftnutzung leistet Forst Baden-Württemberg (ForstBW) einen wichtigen Beitrag für die Produktion erneuerbarer Energien und setzt damit die landespolitischen Ziele der Landesregierung entscheidend mit um.

Im Rahmen der 4. Tranche der Vermarktungsoffensive im Staatswald hat ForstBW auch die vom Petenten angesprochene landeseigene Fläche im Bereich der Städte Heidelberg, Schönau und Neckargemünd ausgeschrieben. Im Ausschreibungsverfahren endete die Eingabefrist am 19. Juli 2023.

Derzeit ist ForstBW damit befasst, die Angebote auszuwerten. Voraussichtlich wird im Oktober 2023 über die eingegangenen Angebote entschieden.

Die Stadt Neckargemünd hat mitgeteilt, dass seitens der Stadt keine eigenen Ausschreibungen oder Planungen laufen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Petent auf das Angebotsverfahren von ForstBW bezieht.

#### b) Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Im Falle einer erfolgreichen Flächenausschreibung folgt auf Antrag eines Vorhabenträgers ein immissionsschutzrechtliches Verfahren, in dem die Genehmigungsfähigkeit der konkret beantragten Windenergieanlagen geprüft wird. Bislang wurde für die in Rede stehenden Flächen kein Antrag gestellt und daher kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet.

#### c) Bewertung

Die Vermarktung von Flächen im Staatswald für Windkraftanlagen und das sich potenziell daran anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf diesen Staatswaldflächen sind zwei verschiedene Verfahren, die rechtlich und sachlich voneinander zu trennen sind.

Die Flächenauswahl für die Vermarktungsoffensive und die sich daran anschließende Ausschreibung wird von ForstBW durchgeführt. In diesem Rahmen werden die vom Petenten angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange noch nicht tiefergehend geprüft.

Die konkrete Planung der Windenergieanlagen erfolgt durch den im Rahmen des Angebotsverfahrens bezuschlagten Vorhabenträger, nicht durch das Land Baden-Württemberg. Das erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird durch einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger eingeleitet. Zur Prüfung des Vorhabens sind vollständige Antragsunterlagen vorzulegen, in denen der Vorhabenträger u. a. darlegt, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragsunterlagen sind eine wichtige Grundlage für Behörden, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu prüfen. Erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird also die Zulässigkeit der Windenergieanlagen und in diesem Zusammenhang unter anderem der Artenschutz vertieft zu prüfen sein. Zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen am angesprochenen Standort kann aktuell keine Aussage getroffen werden.

Der Standort stellt sich aus naturschutzrechtlicher Sicht jedoch durchaus herausfordernd dar. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob die Windenergieanlagen in diesem Bereich zu erheblichen Beeinträchtigungen eines nahegelegenen Europäischen Vogelschutzgebiets und eines Naturschutzgebiets führen können. Darüber hinaus



liegen die Flächen zumindest teilweise in einem Europäischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet. Durch das FFH-Gebiet sollen insbesondere der räumliche Verbund von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie funktionsfähige Flugrouten entlang von Leitlinien für die als windkraftsensibel geltenden Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr erhalten werden. Es ist daher im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann. Die für Windenergieanlagen infrage kommenden Flächen liegen nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Zudem befindet sich die Fläche in einem Artenschutzschwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie mit einer hohen Siedlungsdichte des Wanderfalke und Vorkommen von Zwergfledermaus und Großem Mausohr. Darüber hinaus kommen in diesem Gebiet weitere kollisionsgefährdete Vogelarten vor.

#### d) Ergebnis

Es besteht ein hoher Handlungs- und Zeitdruck, um die Klimaziele in Baden-Württemberg zu erreichen. Mit der Bereitstellung von geeigneten Staatswaldflächen für die Windkraftnutzung leistet ForstBW einen wichtigen Beitrag für die Produktion erneuerbarer Energien und setzt damit die landespolitischen Ziele der Landesregierung entscheidend mit um.

Aktuell werden durch ForstBW Staatswaldflächen zur Pacht angeboten. Das Land plant, errichtet und betreibt selbst keine Windenergieanlagen. Insofern können die Planungen für Windenergieanlagen durch das Land nicht, wie vom Petenten gefordert, eingestellt werden. Auch eine Einstellung des Ausschreibungsverfahrens kann nicht in Aussicht gestellt werden, da dies den ambitionierten Klimazielen der Landesregierung zuwiderliefe. Auf Planungen auf städtischen Flächen hat das Land keinen Einfluss.

Die vom Petenten angesprochenen naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.